

- b) der Werkstätige die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses beabsichtigt, eine andere Arbeitsaufgabe bzw. eine Tätigkeit in einem anderen Arbeitskollektiv übernimmt,
- c) der Werkstätige in anderen Fällen ein berechtigtes Interesse nachweist und die Anfertigung verlangt.

Die Beurteilung ist dem Werkstätigen unverzüglich auszuhändigen, spätestens 2 Wochen nach Mitteilung des Werkstätigen, daß eine Beurteilung benötigt wird.

(2) Leistungseinschätzung müssen dem Werkstätigen zur Kenntnis gegeben werden. Sie sind dem Werkstätigen auf Verlangen auszuhändigen. Im übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Beurteilung sinngemäß.

§68

(1) In der Beurteilung sind die Tätigkeit, die Leistungen und die Entwicklung des Werkstätigen während der gesamten Zugehörigkeit zum Betrieb zusammenfassend einzuschätzen. Die Beurteilung muß wahrheitsgemäß sein und Aussagen über die wesentlichen, charakteristischen und ständigen Verhaltensweisen des Werkstätigen enthalten.

(2) Der Betrieb hat zu sichern, daß die Beurteilung im Arbeitskollektiv beraten wird und der Werkstätige an der Beratung teilnehmen kann.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung über die vorgesehene Beratung zu verständigen. Vertreter der betrieblichen Gewerkschaftsleitung haben das Recht, an der Beratung teilzunehmen und ihre Auffassung zur Beurteilung darzulegen.

§69

Der Werkstätige hat das Recht, gegen den Inhalt der Beurteilung Einspruch bei der Kommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt 3 Monate. Sie beginnt nach Aushändigung der Beurteilung.

§70

Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

(1) Der Betrieb hat im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die erforderlichen Eintragungen entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(2) Der Werkstätige hat auf Verlangen den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorzulegen. Der Ausweis bleibt im Besitz des Werkstätigen.

4. Kapitel

Arbeitsorganisation und sozialistische Arbeitsdisziplin

Grundsätze

§71

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den Werkstätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen, die bewußte Einstellung zur Arbeit und das Schöpfervermögen fördern, die Arbeitsfreude erhöhen und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten sowie zur sozialistischen Lebensweise beitragen. Er hat dazu den Arbeitsprozeß unter aktiver Teilnahme der Werkstätigen nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu gestalten und alle Voraussetzungen für eine hohe Arbeitsdisziplin, für Ordnung und Sicherheit im Arbeitsprozeß zu schaffen. Die Initiativen der Werkstätigen zur Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind zu fördern sowie moralisch und materiell anzuerkennen.

(2) Der Betrieb hat zu sichern, daß bei der Vorbereitung von Investitionen und der Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren die Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation mit dem Ziel angewendet werden, Voraussetzungen für eine effektive und persönlichkeitsfördernde Arbeit der Werkstätigen zu schaffen.

§72

(1) Die Arbeitskollektive im Betrieb sind unter Einhaltung bestehender Besetzungsnormative so zu bilden, daß die Erfüllung und gezielte Überbietung der Planaufgaben des Kollektivs gewährleistet ist und die Entwicklung der Kollektivität und des Kollektivbewußtseins gefördert wird.

(2) Die Arbeit ist so zu organisieren, daß innerhalb des Arbeitskollektivs eine leistungs- und persönlichkeitsfördernde Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der Werkstätigen besteht. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Werkstätigen entsprechend der vereinbarten Arbeitsaufgabe eingesetzt werden und ihnen eine andere Arbeit nur in Ausnahmefällen übertragen wird.

§73

Arbeitsaufgaben

(1) Der Betrieb hat die Arbeitsaufgaben so zu gestalten, daß die vorhandenen Produktionskapazitäten und das Arbeitsvermögen der Werkstätigen effektiv genutzt werden, die Werkstätigen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten entfalten können und die schöpferischen Elemente der Arbeit zunehmen.

(2) Der Betrieb hat den Inhalt der Arbeitsaufgaben einschließlich der Verantwortungsbereiche der Werkstätigen eindeutig zu bestimmen und in Funktionsplänen oder in anderer geeigneter Form schriftlich festzulegen. Die für den Werkstätigen zutreffende Festlegung ist ihm bei der Vereinbarung der Arbeitsaufgabe bekanntzugeben und zu erläutern.

(3) Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter haben den Werkstätigen klare Aufträge zu erteilen und sie zu deren Lösung zu befähigen und anzuleiten. Sie haben Bedingungen zu schaffen, die es den Werkstätigen ermöglichen, ihre Arbeitsaufgabe durch Erweiterung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Arbeitsprozeß ständig effektiver zu erfüllen.

§74

Organisation am Arbeitsplatz

(1) Der Betrieb hat die Organisation am Arbeitsplatz, die materiell-technische Versorgung der Arbeitsplätze, die Arbeitsmethoden und -verfahren, die innerbetriebliche Arbeitsteilung und Kooperation, die Arbeitskultur und das kollektive Zusammenwirken der Werkstätigen im Arbeitsprozeß planmäßig zu vervollkommen.

(2) Die Arbeit ist so zu organisieren, daß die Werkstätigen ihre Arbeitsaufgaben kontinuierlich erfüllen können. Bei Störungen im Arbeitsablauf sind die Ursachen der damit verbundenen Warte- und Stillstandszeiten unter Mitwirkung der Werkstätigen unverzüglich aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen.

(3) Der Betrieb hat planmäßig gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen an den Arbeitsplätzen zu vermindern und die Anzahl der Arbeitsplätze mit körperlich schweren sowie einseitig belastenden Arbeiten einzuschränken.

(4) Der Betrieb hat unter Nutzung aller Möglichkeiten Arbeitsplätze einzurichten, die für den Einsatz von Frauen, Jugendlichen, Werkstätigen im höheren Lebensalter und Werkstätigen, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, geeignet sind. Das schließt die Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen und Betriebsabteilungen für Rehabilitanden ein.